

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:****P-MPA-E-09-003****Gegenstand:**Kabelanlage der Funktionserhaltsklasse E30 bis E90  
(DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 11/1998) zur Sicherstellung  
der Stromversorgung elektrischer Anlagen im Brandfall (Bauregelleis-  
te A Teil 3 Lfd. Nr. 9).**Antragsteller:**Kabelwerk Eupen AG  
Malmedyer Straße 9  
4700 Eupen  
Belgien**Ausstellungsdatum:**

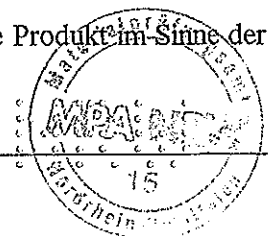
05.03.2009

**Geltungsdauer bis:**

05.03.2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 5 Anlagen.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

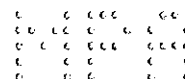
## 1.1 Gegenstand

### 1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklassen „E 30“, „E 60“ und „E 90“ nach DIN4102-12 (Ausgabe 11/1998).

### 1.1.2

Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt muss aus Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1 und aus einer Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.2 bestehen.





## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen  $\leq 1$  kV beschränkt. Bei der Dimensionierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt ist eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Kabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen zu berücksichtigen.

### 1.2.2

Bei schrägen bzw. vertikalen Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt müssen die Kabel im Übergangsbereich vertikal-horizontal, unterstützt werden, damit ein Abrutschen bzw. Abknicken der Kabel an Kanten verhindert wird.

Bei einer durchgehenden vertikalen Verlegung der Kabel (z.B. Steigetrasse oder Einzelverlegung) ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung (Abstand  $a \leq 3500$  mm) erfolgt.

### 1.2.3

Eine Kombination unterschiedlicher Verlegearten ist zulässig sofern gleiche Funktionserhalt-klassen vorliegen.

### 1.2.4

Soweit weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlage ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten über den Aufbau der Kabelanlage und der verwendeten Einzelteile sind im MPA NRW hinterlegt.

### 2.1 Kabelbauart

Es dürfen nur die Kabelbauarten der Kabelwerk Eupen AG, Malmedyer Straße 9, B-4700 Eupen entsprechend Tabelle 1 mit einer gültigen VDE-Approbation verwendet werden. Der konstruktive Aufbau der Kabelbauarten ist beim MPA NRW hinterlegt.

### 2.2 Kabeltragekonstruktionen

Die Kabeltragekonstruktion muss aus Stahl (Mindeststahlgüte: S 235) bestehen. Die Kabeltragkonstruktionen bzw. Schellen dürfen mit Kunststoffen oder Brandschutzfarbe bis zu einer Schichtdicke von 1,5 mm beschichtet sein.

Die Verlegung der Eucasafe Sicherheitskabel auf Kabelrinne muss entsprechend Tabelle 1 und folgenden Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durchgeführt werden.

#### 2.2.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn

- die Kabel bzw. Leitungen ohne Verbindungselemente ausgeführt werden



- sichergestellt ist, dass die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in ihrer Funktionserhaltsklasse durch umgebende Bauteile nicht negativ beeinträchtigt werden.

## 2.3 Kennzeichnung

### 2.3.1 Kabelbauarten

Das Kabel ist gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

### 2.3.2 Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt „E 90“ bzw. „E60“ bzw. „E30“ gemäß DIN 4102-12:1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-09-003 vom 05.03.2009, MPA Erwitte,
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Kabelwerk Eupen AG, Malmedyer Straße 9, B-4700 Eupen und
- Herstellungsjahr

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauordnungsliste A Teil 3 (Lfd. Nr. 9). Danach muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

## 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 22. Juli 2003 in Verbindung mit der Bauordnungsliste A, Ausgabe 2008/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift



beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

### 6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

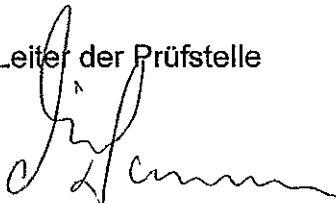
### 6.3

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### 6.4

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

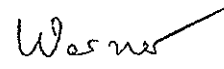
Der Leiter der Prüfstelle

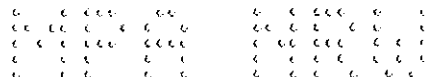
  
(Dipl.-Ing. Diemann)

Erwitte, den 05.03.2009



Der Sachbearbeiter

  
(Dipl.-Ing. Werner)



Muster für

**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt: „E ..“

Hiermit wird bestätigt, daß die Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse „E ..“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-09-003 des MPA NRW vom 05.03.2009 hergestellt und eingebaut wurde(n).

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Kabelbauarten) wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

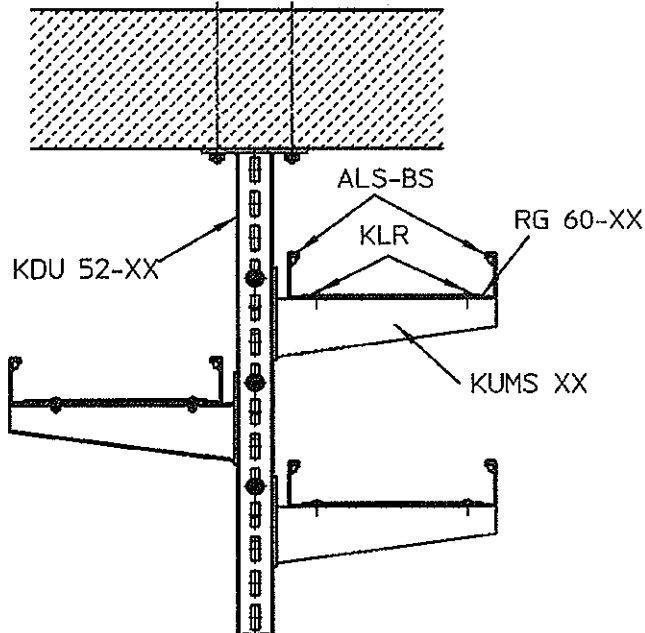
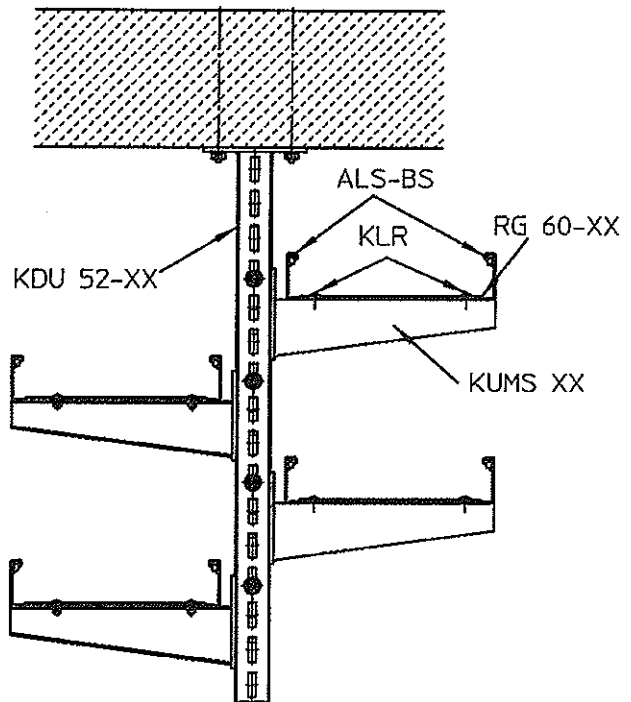
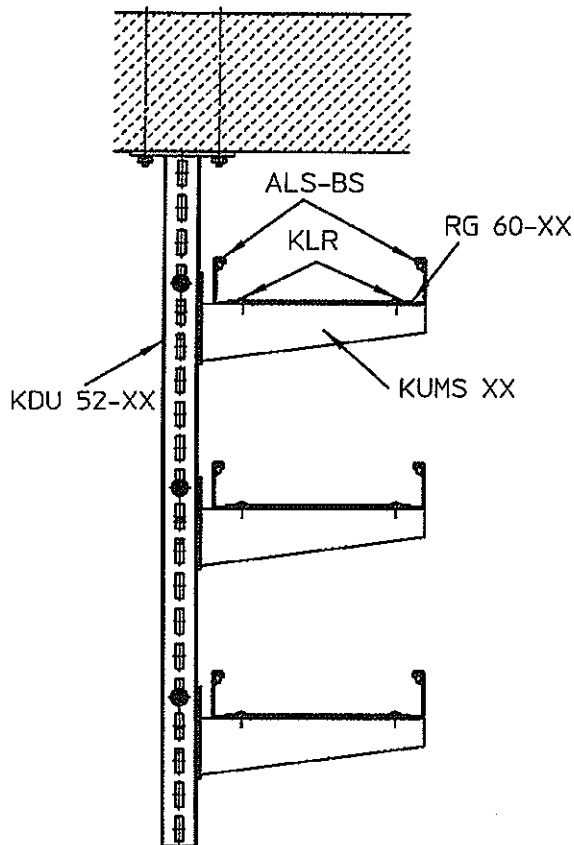
\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen)

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
.....  
.....  
.....

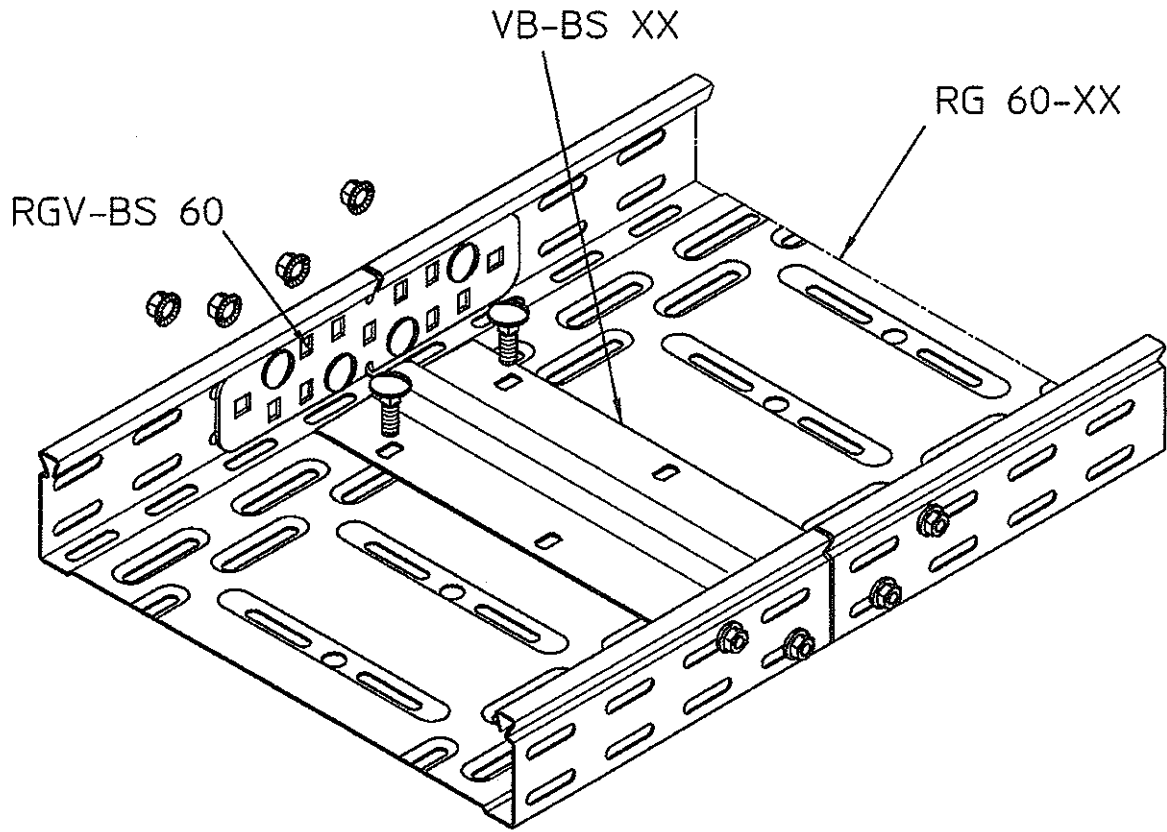




Maße in mm

<p>Langtext: Kabelinnen-Abhängung</p>	<p><b>PUK-WERKE KG</b> Kunststoff-Stahlverarbeitung GmbH &amp; Co. Nobelsir.45-51 12057 Berlin - Neukölln</p>
<p>Beschreibung: KDU 52 + KUMS + RG 60 + ALS-BS</p>	
<p>19.02.07</p>	<p>VOGLER</p>
<p>VOGLER</p>	

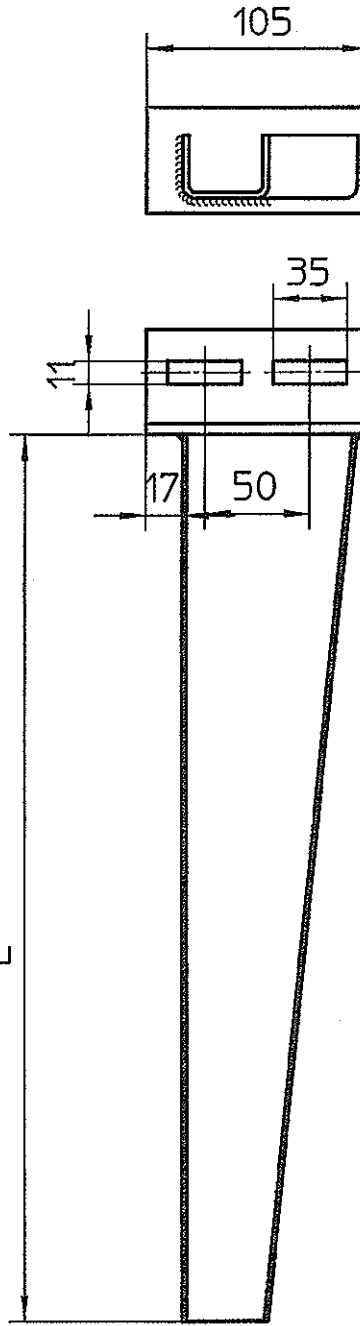
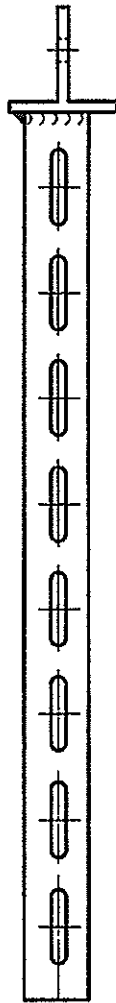





Maße in mm

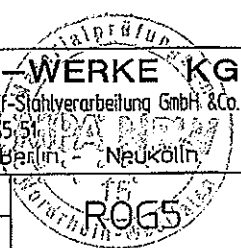
<p>Langtext: Kabelrinnen-Stoßstelle</p>	<p><b>PUK-WERKE KG</b> Kunststoff-Stahlverarbeitung GmbH &amp; Co. Nabelstr. 45-51 12057 Berlin</p>
<p>Beschreibung: RG 60 + RGV-BS 60 + VB-BS</p>	<p>20.02.07 VOGLER</p>

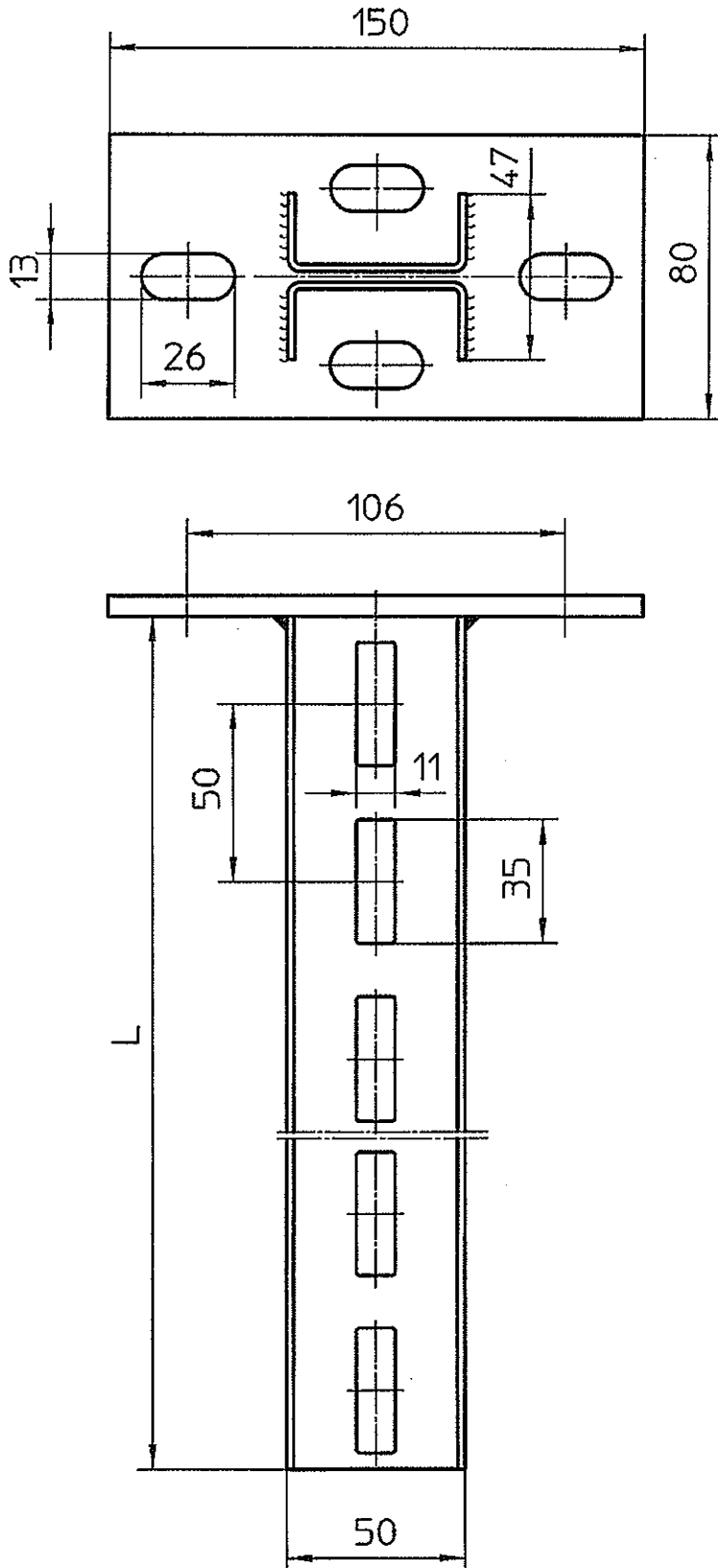
Artikel	L [mm]
KUMS 010	120
KUMS 020	220
KUMS 030	320
KUMS 040	420



Maße in mm



Langtext: <b>Stielkonsole</b>	 <b>PUK-WERKE KG</b> Kunststoff-Stahlverarbeitung GmbH & Co. Nabelstr. 5/51 12057 Berlin - Neukölln
Beschreibung: KUMS XX	
20.02.07 VOGLER	





Artikel	L [mm]
KDU 52-02	200
KDU 52-03	300
KDU 52-04	400
KDU 52-05	500
KDU 52-06	600
KDU 52-07	700
KDU 52-08	800
KDU 52-09	900
KDU 52-10	1000
KDU 52-11	1100
KDU 52-12	1200
KDU 52-13	1300
KDU 52-14	1400
KDU 52-15	1500

Maße in mm

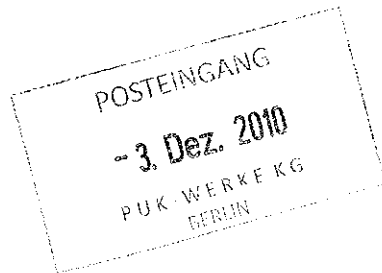
Langtext: Deckenkonsolhalter	 <b>PUK-WERKE KG</b> Kunststoff-Stahlverarbeitung GmbH & Co. Nobelsstr. 45-51 12057 Berlin, Neukölln	
Beschreibung: KDU 52-02 - KDU 52-15		
	20.02.07	
	VOGLER	



MPA NRW • Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte

PUK-Werke KG  
z.Hd. Herrn Vogler  
Nobelstraße 45-55  
12057 Berlin

Ihr Zeichen : -  
Ihre Nachricht vom : 29.11.2010  
Mein Zeichen : -  
Telefon : 0049 (0)2943 897 15  
Telefax : 0049 (0)2943 897 33  
E-Mail : werner@mpanrw.de  
Datum : 30.11.2010



**Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse Nr. P-MPA-E-07-015, Nr. P-MPA-E-07-022 und Nr. P-MPA-E09-003**

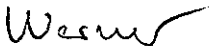
Sehr geehrter Herr Vogler,

Die in der als Anlage beigefügten Skizze dargestellten Schraubenanordnungen sind Varianten der geprüften Ausführung. In allen dargestellten Varianten erfolgt eine formschlüssige Verbindung der Stoßstelle mit jeweils 4 Schrauben (je 2 Schrauben beidseitig der Stoßstelle) je Verbinder.

Zum Nachweis im bauaufsichtlichen Nachweisverfahren ist für die in o.a. Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dargestellten Kabelanlagen eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich. Diese kann nach §25 der LBO NRW auch bei nicht wesentlichen Abweichungen abgegeben werden. Nach Ansicht des MPA NRW stellt die geänderte Schraubenanordnung eine nicht wesentliche Abweichung ggü. den o.a. Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dar.

Die endgültige Beurteilung erfolgt durch der Hersteller.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Werner

Anlagen: Skizze Schraubenanordnung an der Stoßstelle

**Anlage 1 zum Schreiben vom 30.11.2010**

**Schraubenanordnung an der Stoßstelle**

